

Verfügung im Lösungsverfahren Nr. 104773 in Sachen

Zermatt Tourismus
Bahnhofplatz 5
Postfach 247
3920 Zermatt

Antragstellende Partei

vertreten durch

Troller Hitz Troller, Rechtsanwälte
Münstergasse 38
3011 Bern

gegen

Bernard Micheloud
Rue des Casernes 18
1950 Sion

Antragsgegnerische Partei

vertreten durch

Etude de Me Sébastien Fanti
Rue de Pré-Fleuri 8B
Case postale 497
1951 Sion

CH-Marke Nr. 680721 - MATTERHORN LAND ((fig.))



Gestützt auf Art. 35a ff. i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 24a ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: IGE)

in Erwägung gezogen:

I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

- Am 25.08.2025 reichte die antragstellende Partei gegen die CH-Marke Nr. 680721 «MATTERHORN LAND» (fig.) (nachfolgend angefochtene Marke) einen Löschungsantrag wegen Nichtgebrauchs ein und beantragte deren vollständige Löschung hinsichtlich nachgenannter Waren:

Klasse 29

Saucisses; fromages, fromage à raclette, tomme; viande préparée; viande transformée; viande séchée; viande, poisson, volaille et gibier; extraits de viande; fruits et légumes conservés, congelés, séchés et cuits; gelées, confitures, compotes; oeufs; lait et produits laitiers; huiles et graisses comestibles; tous ces produits provenant du canton du Valais;

Klasse 31

Graines et produits agricoles, horticoles et forestiers non compris dans d'autres classes; animaux vivants; fruits et légumes frais; abricots; tomates; myrtilles; fraises; framboises; châtaignes; semences; plantes et fleurs naturelles; aliments pour les animaux; malt, tous ces produits provenant du canton du Valais;

Klasse 32

Bières; eaux minérales et gazeuses et autres boissons non alcooliques; boissons de fruits et jus de fruits; sirops et autres préparations pour faire des boissons, tous ces produits provenant du canton du Valais;

Klasse 33

Vins rouges; vins doux; vins de liqueurs; vins de fruits mousseux; vins blancs; vins; vin de raisin; boissons à base de vin; apéritifs à base de vin; boissons alcoolisées (à l'exception des bières), tous ces produits provenant du canton du Valais.

- Mit Verfügung vom 28.08.2025 wurde die antragsgegnerische Partei aufgefordert, eine Stellungnahme einzureichen und insbesondere den Gebrauch der angefochtenen Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen.
- Da sich die antragsgegnerische Partei innert zweimalig erstreckter Frist nicht vernehmen liess, hat das IGE mit Verfügung vom 15.12.2025 die Verfahrensinstruktion geschlossen.
- Auf die einzelnen Ausführungen der antragstellenden Partei wird, soweit sie für den Entscheid rechtserheblich erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II. Sachentscheidvoraussetzungen

- Gemäss Art. 35a Abs. 1 MSchG kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden.
- Der Löschungsantrag kann frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder im Falle eines Widerspruchsverfahrens fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gestellt werden (Art. 35a Abs. 2 lit. a und b MSchG).
 Gegen die am 23.11.2015 in Swissreg publizierte angefochtene Marke wurde kein Widerspruch erhoben. Die fünfjährige Karenzfrist war somit zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschungsantrags, d.h. am 25.08.2025, seit längerem abgelaufen (vgl. zur Berechnung der Karenzfrist: Richtlinien in Markensachen [Richtlinien], Teil 7, Ziff. 2.4 unter www.ige.ch, mit weiteren Hinweisen).
- Der Löschungsantrag wurde unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 24a lit. a bis e MSchV) eingereicht und die Löschungsgebühr innerhalb der vom IGE angesetzten Frist bezahlt (Art. 35a Abs. 3 MSchG). Auf den Löschungsantrag ist folglich einzutreten.

III. Prozessuales

1. Die antragsgegnerische Partei hat mehrere Möglichkeiten, um auf den Löschungsantrag zu reagieren. Sie kann die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs ihrer Marke anfechten und/oder den Gebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft machen. Ferner hat sie die Möglichkeit, das Bestehen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4. ff.).
2. Ist das IGE der Auffassung, dass der Nichtgebrauch nicht glaubhaft gemacht wurde, weist es den Löschungsantrag ab, ohne zu prüfen, ob die von der antragsgegnerischen Partei eingereichten Beweismittel den Gebrauch der Marke gemäss Art. 11 MSchG glaubhaft machen oder ob wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Ferner wird nach Art. 35b Abs. 1 lit. b MSchG der Löschungsantrag abgewiesen, wenn die antragsgegnerische Partei den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft macht. Wird der Nichtgebrauch nur für einen Teil der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen glaubhaft gemacht, so wird der Antrag gemäss Art. 35b Abs. 2 MSchG nur für diesen Teil gutgeheissen.

IV. Materielle Beurteilung

A. Lösungsgründe wegen Nichtgebrauchs

Nach Art. 35a Abs. 1 MSchG kann eine Marke wegen Nichtgebrauchs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG gelöscht werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch bleibt vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Diese Bestimmung umfasst jede Marke, die nicht nach den Anforderungen von Art. 11 MSchG gebraucht wird (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

B. Nichtgebrauch der angefochtenen Marke

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG kann ein Markeninhaber sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, wenn er die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.
2. Beantragt die antragstellende Partei die Löschung der angefochtenen Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 35a Abs. 1 MSchG, so hat sie den Nichtgebrauch nach Art. 11 und 12 MSchG glaubhaft zu machen (Art. 24a lit. d MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.3). Sie hat geeignete Beweismittel einzureichen (Art. 24a lit. e MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Der direkte Beweis des Nichtgebrauchs als Negativsachverhalt kann in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Deshalb stellt das IGE die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs mittels indirekter Beweise auf der Grundlage eines Indizienbündels fest. Unter diesen Umständen wird die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Regel nicht auf der Grundlage eines einzigen Beweismittels anerkannt (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Als Mittel zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs eignen sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere Nachforschungsberichte, welche die ergebnislos gebliebene Umfrage bei den massgebenden Lieferanten und Händlern dokumentieren, ferner den relevanten Zeitraum betreffende Werbematerialien, Internetauftritte und sonstige Produkt- und Geschäftsdokumentationen des Markeninhabers oder negative Rechercheergebnisse (Bundesgericht [nachfolgend: BGer] 4A_464/2022, E. 6.1 - 6.2 – *TRILLIUM* und BGer 4A_299/2017, E. 4.1 – *ABANKA* [fig.] / *ABANCA* [fig.]).
3. Im Rahmen des Lösungsverfahrens nach Art. 35a ff. MSchG erfolgt die Würdigung der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bzw. des Gebrauchs nach Art. 11 MSchG nach den gleichen Kriterien wie im Widerspruchsverfahren, wenn die widersprechende Partei auf entsprechende

Nichtgebrauchseinrede hin den Gebrauch der Widerspruchsmarke glaubhaft zu machen hat (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.2; siehe bezüglich der Kriterien Teil 6, Ziff. 5.3 ff.).

4. Vorliegend ist zu prüfen, ob die antragstellende Partei den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke nach Art. 11 und 12 MSchG während fünf Jahren vor Einreichung des Löschungsantrags, d.h. für den Zeitraum zwischen dem 25.08.2020 und dem 25.08.2025 glaubhaft gemacht hat (vgl. II Ziff. 2 hiervor).
5. Zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke legte die antragstellende Partei folgenden Beleg ins Recht:
 - Recherchebericht des Unternehmens SMD vom 25.06.2025.
6. Vorliegend stellte die antragstellende Partei fest, dass bei der Recherche weder Hinweise auf die gegenständliche Marke noch Hinweise auf Tätigkeiten der antragsgegnerischen Partei in den Bereichen, welche von der gegenständlichen Marke beansprucht werden (Nahrungsmittel), gefunden wurden. Zwar sei die antragsgegnerische Partei aktiv, allerdings in einem gänzlich anderen Gebiet, nämlich in der Immobilienbranche. Durchgeführte Suchen in Suchmaschinen brachten ebenfalls keine relevanten Ergebnisse hervor, weder bei Suchen der Marke in Alleinstellung noch in Kombination mit dem Namen der antragsgegnerischen Partei oder deren Unternehmen. Nachdem zusätzlich durchgeführte Recherchen keine Gebrauchshinweise, geschweige denn Gebrauchsbelege, hervorgebracht hätten, sei der Nichtgebrauch klarerweise glaubhaft gemacht.
7. Die von der antragstellenden Partei ins Recht gelegte, von der Firma SMD am 15.06.2025 durchgeführte Benutzungsrecherche für das Gebiet der Schweiz enthält folgende Feststellungen bzw. Schlussfolgerungen:

Markeninhaber

8. Inhaber der Marke CH 680721 «MATTERHORN LAND» (fig.) ist laut Registrierung beim IGE die natürliche Person Bernard Micheloud aus Sion (Schweiz). Es konnten keine Hinweise auf einen Inhaberwechsel in der Historie der Marke ermittelt werden.

Informationen zum Markeninhaber und Internetauftritt

9. Anhand von Firmenprofil-Datenbanken sowie über das Schweizer Firmenregister wurde nach Firmen gesucht, mit denen Bernard Micheloud in Verbindung steht. Dabei konnten die folgenden Firmen ermittelt werden:

Matterhornland Sarl

Die Firma wurde im Februar 2019 im Handelsregister eingetragen. Ihr geschäftsführender Gesellschafter ist Bernard Micheloud. Der Zweck der Gesellschaft ist laut Eintragung die «Entwicklung und Förderung aller Aktivitäten im Bereich der Kommunikation und des Marketings durch die Bereitstellung von Lösungen im Bereich der Informationstechnologien, Beratung, Evaluationen, Expertisen sowie aller damit verbundenen Dienstleistungen in der Schweiz und im Ausland». Es konnte kein Internetauftritt dieser Firma ermittelt werden.

Bernard Micheloud Immobilier SA

Diese Firma wurde im April 2010 im Handelsregister eingetragen. Bernard Micheloud ist Präsident des Verwaltungsrats. Der Gesellschaftszweck ist seit 2018: «Planung und Ausführung von Immobilien- und Tourismusprojekten, Beteiligung, Finanzierung, Vermittlung, Kauf, Verkauf, Verwaltung und Management von Immobilien; Entwicklung, Realisierung und Betrieb von Resorts, Hotelprojekten und Tourismusresidenzen sowie allen anderen ähnlichen Tourismusprojekten; Entwicklung aller damit verbundenen kommerziellen und industriellen Aktivitäten und Dienstleistungen; Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischzucht, Bergbau und allen anderen Aktivitäten, die mit der Aufwertung des Walliser Erbes und der Kultur zu tun haben». Für diese Firma konnte ein Internetauftritt unter www.bernardmicheloud.com gefunden werden. Auf der Internetseite werden verschiedene Beratungsdienstleistungen rund um Immobilien und deren Evaluierung angeboten. Es konnte auf der Internetseite keine Erwähnung des Begriffs «MATTERHORN LAND» ermittelt werden.

Edimmo SA

Die Firma Edimmo SA wurde im September 2010 im Handelsregister eingetragen. Bernard Micheloud ist auch hier Präsident des Verwaltungsrats. Der Geschäftszweck dieser Firma ist «der Erwerb, die Verwaltung und das Management von Beteiligungen an allen Immobilien-, Handels-, Finanz-, Industrie- oder anderen Unternehmen in der Schweiz und im Ausland. Diese kann auch Treuhand- und Maklertätigkeiten ausüben». Es konnte für diese Firma kein Internetauftritt ermittelt werden.

Les Tourbillons de Wissigen SA

Diese Firma wurde bereits im Mai 1974 im Handelsregister eingetragen. Bernard Micheloud ist wiederum Präsident des Verwaltungsrats. Geschäftszweck ist: «Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, den Verkauf und die Verwaltung von Wertpapieren und Immobilien, die Vermittlung, die Entwicklung von Immobilienprojekten und die damit zusammenhängende Beratung in der Schweiz und im Ausland. Die Gesellschaft kann: alle finanziellen, kommerziellen und industriellen Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen; Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in der Schweiz und im Ausland errichten; sich an allen Unternehmen beteiligen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen; Darlehen oder Garantien an Aktionäre oder Dritte gewähren, wenn dies ihren Interessen förderlich ist». Für diese Firma konnte wiederum kein Internetauftritt ermittelt werden.

SI Les Portes Fribourg, à Gruyères SA

Diese Firma wurde im November 2002 im Handelsregister eingetragen. Im Gegensatz zu allen vorgenannten Firmen hat diese Firma ihren Sitz nicht in Sion, sondern in Gruyères. Bernard Micheloud ist der einzige genannte Geschäftsführer. Zum Geschäftszweck ist hinterlegt: «Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, den Verkauf, den Tausch, die Vermietung, den Bau, die Finanzierung, die Nutzung und die Verwaltung von Immobilien oder Grundstücken mit oder ohne Zubehör, die Beteiligung an allen Finanzgeschäften und Transaktionen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu entwickeln, oder die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen in der Schweiz und im Ausland beteiligen, Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Zweck erwerben oder gründen, alle Geschäfte tätigen und alle Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit zusammenhängen». Auch für diese Firma besteht kein Internetauftritt.

Des Weiteren wurden noch drei weitere Firmen eruiert, mit denen Bernard Micheloud früher in Verbindung stand, wobei aber die Verbindung in allen Fällen vor mehr als 5 Jahren endete. Diese Firmen sind: J.P.S. Institut SA, VENT D'OUEST SA und PlatoMob SA. Wiederum konnte für keine dieser Firmen ein Internetauftritt gefunden werden.

Auch wurde versucht, über das Internet-Archiv (<http://web.archive.org/>) frühere Versionen des Internetauftritts «www.bernardmicheloud.com» zu eruieren. Dabei musste festgestellt werden, dass dieser Internetauftritt nie archiviert wurde.

Suchmaschinen

10. Über Suchmaschinen im Internet wurde nach «MATTERHORN LAND» oder «MATTERHORNLAND» gesucht, jeweils in Alleinstellung sowie zusammen mit den Stichwörtern «(Bernard) Micheloud», «Edimmo», «Les Tourbillons», «SI Les Portes Fribourg», «J.P.S. Institut», «VENT D'OUEST» oder «PlatoMob». Diese Suchen wurden sowohl unter geographischer Einschränkung auf die Schweiz, als auch ohne eine solche Beschränkung durchgeführt.

Es konnten bei diesen Suchen die folgenden erwähnenswerten Dokumente ermittelt werden:

Unter <https://www.1815.ch/rhonezeitung/e-paper/759962759/epaper.pdf> wurde die PDF-Version einer Ausgabe der RhoneZeitung vom 07.07.2016 gefunden. In der vorgenannten Ausgabe liess sich auch ein Artikel unter der Überschrift «Neues Matterhorn-Logo – Kommt es zum Streit?» finden. Darin wurde von der Markenmeldung der zur Diskussion stehenden Marke «MATTERHORN LAND» durch Bernard Micheloud berichtet. Es wurde auch auf ein Radio-Interview Bezug genommen, in dem Bernard Micheloud gesagt haben soll, die Marke sei ins Leben gerufen worden, um «eine Lösung für die Schwierigkeiten im

Walliser Tourismus» zu finden. Im Artikel wurde aber darüber spekuliert, ob eventuell rechtliche Streitigkeiten mit «Zermatt Tourismus» entstehen könnten.

Derselbe Artikel wurde auch noch einmal in einer Online-Version der RhoneZeitung unter <https://www.1815.ch/rhonezeitung/zeitung/region/neues-matterhorn-logo-kommt-es-zum-streit/> gefunden.

Unter <https://www.24heures.ch/le-cervin-embleme-favori-du-marketing-mais-jalousement-garde-par-zermatt-776-517018979> wurde ein weiterer Artikel der Online-Zeitschrift «24 heures» vom 29.04.2023 gefunden. Der eigentliche Artikel befasste sich mit dem Verschwinden der Silhouette des Matterhorns von der Toblerone-Verpackung. In einem eingeschobenen Nebenartikel wurde allerdings von einer vergangenen Rechtsstreitigkeit zwischen «Zermatt Tourismus» und Bernard Micheloud hinsichtlich der Marke «Au pays du Matterhorn» berichtet. Zusätzlich wurde auch von der Marke «Matterhorn Land» gesprochen, auf die nach Aussage von Bernard Micheloud in diesem Artikel niemand reagiert habe. Abschliessend wurde im Artikel erwähnt, dass Bernard Micheloud nun unter diesem Namen Produkte auf dem chinesischen Markt teste, wobei die Natur der Produkte unerwähnt blieb. In zusätzlichen Recherchen mit geographischer Einschränkung auf China konnte kein Hinweis auf solche Produkte in China ermittelt werden.

Datenbanken

11. Über Datenbanken, die Artikel der Tages-, Wochen- und Fachpresse enthalten, wurde nach «MATTERHORN LAND» oder «MATTERHORNLAND» gesucht, jeweils in Alleinstellung sowie zusammen mit den Stichwörtern «(Bernard) Micheloud», «Edimmo», «Les Tourbillons», «SI Les Portes Fribourg», «J.P.S. Institut», «VENT D'OUEST» oder «PlatoMob». Es konnten bei diesen Recherchen keine relevanten Artikel ermittelt werden.

Telefonische Nachfragen

12. Auf Basis der vorgängig ermittelten Informationen wurde von einer telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Markeninhaber bzw. einer der mit ihm in Verbindung stehenden Firmen abgesehen.

Fazit

13. Die mit der Recherche beauftragte Firma zeigt in ihrer Benutzungsrecherche auf, dass keine Hinweise auf eine aktuelle oder in der Vergangenheit liegende Benutzung der gesuchten Marke durch den Markeninhaber oder mit ihm in Verbindung stehende Firmen in der Schweiz ermittelt werden konnten. Der Markeninhaber ist Geschäftsführer einer Firma in der Schweiz, die den Namen «Matterhornland Sarl» trägt. Es konnten allerdings keine Hinweise auf konkrete geschäftliche Tätigkeiten dieser Firma ermittelt werden.
14. Ein von einer Drittfirma professionell erstellter Markenrecherchebericht, welcher als besonders substantiierte Parteibehauptung anerkannt wird, ist geeignet, den Nichtgebrauch einer Marke glaubhaft zu machen (BGer 4A_464/2022, E. 6.1 – *TRILLIUM*). Das IGE ist der Auffassung, dass, auch wenn es nicht an die Schlussfolgerungen des Berichts gebunden ist, ein solcher Gebrauchsrecherchebericht aufgrund des summarischen Charakters des Lösungsverfahrens allein den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft zu machen vermag, wenn die darin erwähnten Recherchen ein Bündel von Indizien bilden, das ausreichend breit ist und dem entspricht, was die antragstellende Partei selbst durch ihre eigenen Recherchen hätte aufdecken können. Dies ist der Fall, wenn der Gebrauchsrecherchebericht (wie vorliegend) unter anderem eine Internetrecherche, eine Umfrage bei Händlern des betreffenden Tätigkeitsgebiets oder eine Aussage von Fachleuten der betreffenden Branche, z.B. von Dachverbänden, umfasst (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1.2 mit Verweis auf Bundesverwaltungsgericht [nachfolgend: BVGer B-605/2021, E. 9.3.1 – *TRILLIUM* und BVGer B-3745/2022, E. 4.1 – *SHELBY*).

Internetrecherche der antragstellenden Partei auf Google

15. Durch die antragstellende Partei zusätzlich durchgeführte Internet-Suchen auf Google (Beilagen 6 – 11 des Schreibens vom 25.08.2025) nach der Marke «MATTERHORN LAND» - sowohl in Alleinstellung als auch in Kombination mit dem Namen der antragsgegnerischen Partei, als auch in Kombination mit dem Begriff «Nahrungsmittel» - brachte nichts Relevantes hervor.
16. Die Parteien haben im Lösungsverfahren den Nichtgebrauch beziehungsweise den Gebrauch der angefochtenen Marke nicht strikt zu beweisen, sondern lediglich «glaubhaft» zu machen. Glaubhaft gemacht ist der Nichtgebrauch beziehungsweise Gebrauch, wenn das IGE die entsprechenden

- Behauptungen überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Das IGE ist dabei bloss zu überzeugen, dass die Marke wahrscheinlich nicht gebraucht beziehungsweise gebraucht wird, nicht aber auch, dass die Marke tatsächlich nicht gebraucht beziehungsweise gebraucht wird, weil jede Möglichkeit des Gegenteils vernünftigerweise auszuschliessen ist. Glaubhaftmachen bedeutet, dass dem Richter aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Eindruck vermittelt wird, dass die in Frage stehenden Tatsachen nicht bloss möglich, sondern wahrscheinlich sind (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 5.4.4.2).
17. Das IGE erachtet die Ausführungen der antragstellenden Partei, die selbst durchgeführten Recherchen des Rechtsvertreters und insbesondere die sie untermauernde, professionelle Benutzungsrecherche der Firma SMD als glaubwürdig und kohärent. Die in der eingereichten Benutzungsrecherche dargelegten Recherchen bzw. erfolglosen Nachforschungen lassen nicht den Schluss zu, dass das Zeichen vom Markeninhaber in der Schweiz im relevanten Zeitraum für Waren der Klassen 29, 31, 32 und 33 gebraucht wurde. Die Benutzungsrecherche enthält keinerlei Hinweise auf konkrete Verkaufs- oder Werbetätigkeiten der antragsgegnerischen Partei in der Schweiz.
 18. Insgesamt erscheint der Nichtgebrauch der CH-Marke Nr. 680721 «MATTERHORN LAND» (fig.) in der Schweiz für Waren der Klassen 29, 31, 32 und 33 aufgrund der ins Recht gelegten Benutzungsrecherche als glaubhaft. Entsprechend den Ausführungen der antragstellenden Partei besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit zur Annahme, dass die strittige Marke vom Markeninhaber in der Schweiz im relevanten Zeitraum für die beanspruchten Waren der Klassen 29, 31, 32 und 33 nicht rechtserhaltend gebraucht wurde. Weiter ist auch nicht ersichtlich, dass die Marke in der Schweiz beworben wurde. Die durchgeführte Recherche deckt verschiedene Aspekte und Quellen ab. Sie trägt denn auch verschiedene Indizien zusammen, aufgrund derer auf den glaubhaft gemachten Nichtgebrauch der angefochtenen Marke in der Schweiz für Waren der Klassen 29, 31, 32 und 33 geschlossen werden kann. Das IGE gelangt somit zum Schluss, dass die antragstellende Partei das Fehlen eines den gesetzlichen Anforderungen genügenden rechtserhaltenden Gebrauchs in der Schweiz glaubhaft gemacht hat und die angefochtene Marke nicht gemäss Art. 11 MSchG gebraucht wird resp. im hier massgeblichen Zeitraum in der Schweiz für Waren der Klassen 29, 31, 32 und 33 nicht rechtserhaltend gebraucht wurde.
 19. Für das IGE besteht aufgrund der Aktenlage kein Anlass, die Schlussfolgerungen der antragstellenden Partei in Frage zu stellen. Es wäre an der antragsgegnerischen Partei gewesen, ihrerseits den Nachweis des Gebrauchs resp. des Vorliegens wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch zu erbringen. Da ein solcher unterblieben ist bzw. sich die antragsgegnerische Partei nicht vernehmen liess, ist vorliegend aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass ein Nichtgebrauch der strittigen Marke für die im Register eingetragenen Waren der Klassen 29, 31, 32 und 33 vorliegt.
 20. Das IGE hält daher fest, dass vorliegend der Tatbestand des Nichtgebrauchs einer Marke im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG erfüllt ist und die antragsgegnerische Partei infolgedessen ihr Markenrecht verloren hat. Der Löschungsantrag wird demzufolge gutgeheissen (Art. 35b Abs. 1 MSchG e contrario) und die angefochtene CH-Marke Nr. 680721 «MATTERHORN LAND» (fig.) gemäss Art. 35 lit. e MSchG vollumfänglich gelöscht.

V. Kostenverteilung

1. Die Löschungsgebühr verbleibt dem IGE (Art. 35a Abs. 3 MSchG i. V. m. Art. 1 ff GebV-IGE und Anhang zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).
2. Mit dem Entscheid über den Löschungsantrag hat das IGE zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 35b Abs. 3 MSchG). Die Verfahrenskosten werden im Löschungsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen. Hat die antragsgegnerische Partei keine Stellungnahme eingereicht und sich auch sonst nicht aktiv am Verfahren beteiligt, wird ihr auch im Falle des Obsiegens keine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.3).

3. Da das Lösungsverfahren einfach, rasch und kostengünstig sein soll, wird pro Schriftenwechsel praxisgemäss eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).
4. Auf die Frage nach der Entschädigung der Kosten für die Gebrauchsrecherche findet die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) Anwendung. Gemäss Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung sind Art. 8 bis 13 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2) sinngemäss auf die Parteientschädigung anwendbar. Gemäss Art. 8 Abs. 1 VGKE umfasst die Parteientschädigung die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei. Sowohl Art. 8 Abs. 2 VGKE wie auch Art. 8 Abs. 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren sehen jedoch vor, dass unnötiger Aufwand bzw. unnötige Kosten nicht entschädigt werden. Weiter bestimmt Art. 13 lit. a VGKE, dass notwendige Auslagen der Partei ersetzt werden, soweit sie CHF 100.00 übersteigen.
5. Die antragstellende Partei ist mit ihrem Begehren vollständig durchgedrungen. Es wurde ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt. Vorliegend sind keine Gründe für eine Abweichung von der vorerwähnten Praxis ersichtlich. Das IGE erachtet daher in Anwendung der obgenannten Kriterien eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 für die Vertretung als angemessen. Weiter war die Gebrauchsrecherche für die Abklärungen des Gebrauchsstatus und der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke entscheidungsrelevant und somit notwendig. Da die Recherche auch den Gebrauch der CH-Marke 697171 «ESPACE MATTERHORN» (fig.) im parallel geführten Lösungsverfahren Nr. 104774 abdeckt, hat die antragstellende Partei eine Halbierung der Recherchekosten beantragt. Der antragstellenden Partei wird daher in Anwendung der obgenannten Kriterien die im Zusammenhang mit der Gebrauchsrecherche geltend gemachten (und in der Rechnung der Firma SMD ausgewiesenen) Kosten von CHF 700.70 (EUR 750.00 zum Tageskurs von 0.93422 vom 23.07.2025 [Rechnungsdatum]; berechnet mittels Devisenrechner unter https://zkb-finance.mdgms.com/tools/calculator/exchangerates_customer/index.html) zur Hälfte, d.h. CHF 350.35 entschädigt (vgl. Rechnung vom 23.07.2025). Zudem hat die antragsgegnerische Partei der antragstellenden Partei die Lösungsgebühr von CHF 800.00 zu ersetzen. Insgesamt wird der antragstellenden Partei eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'350.35 zugesprochen.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1.
Der Löschungsantrag im Verfahren Nr. 104773 wird gutgeheissen.
2.
Die Schweizer Marke Nr. 680721 «MATTERHORN LAND» (fig.) wird vollumfänglich gelöscht.
3.
Die Löschungsgebühr von CHF 800.00 verbleibt dem IGE.
4.
Die antragsgegnerische Partei hat der antragstellenden Partei eine Parteientschädigung von CHF 2'350.35 (einschliesslich Ersatz der Löschungsgebühr) zu bezahlen.
5.
Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Bern, 22. April 2026

Freundliche Grüsse



Tanja Belser Spuck

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).